

## Verordnung über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTV)

(vom 27. März 2019)<sup>1,2</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 4 des Gesetzes über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien vom 26. November 2018 (JFTG)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Alterseinstufungen Dritter gemäss § 4 JFTG. Gegenstand

§ 2. <sup>1</sup> Das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen gemäss § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. a JFTG richtet sich nach den Empfehlungen, welche die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film gemäss Art. 3 der Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film vom 26. Oktober 2011 (Vereinbarung)\* abgibt. Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen

<sup>2</sup> Die Oberjugendanwaltschaft nimmt die Aufgaben des Kantons im Alterseinstufungsprozess gemäss Art. 3 der Vereinbarung wahr.

§ 3. Die Altersfreigabe für Trägermedien gemäss § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. b JFTG richtet sich Altersfreigabe für Trägermedien

- a. bei Filmen nach den Empfehlungen, welche die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film gemäss Art. 4 der Vereinbarung abgibt,
- b. bei Videospielen nach den Altersempfehlungen des PEGI-Systems (Pan European Game Information); enthält ein Trägermedium keine PEGI-Altersangabe, aber eine Altersangabe gemäss Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), gilt diese als Altersfreigabe.

---

\* Bezugsquelle: Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, Zürcherstrasse 15, 8400 Winterthur. Einsicht in die Vereinbarung unter [www.filmrating.ch](http://www.filmrating.ch).

---

<sup>1</sup> [OS 74.306](#); Begründung siehe [ABI 2019-04-05](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Juli 2019.

<sup>3</sup> [LS 935.21](#).